

**Schuljahr
2023/2024
Ausgabe II**

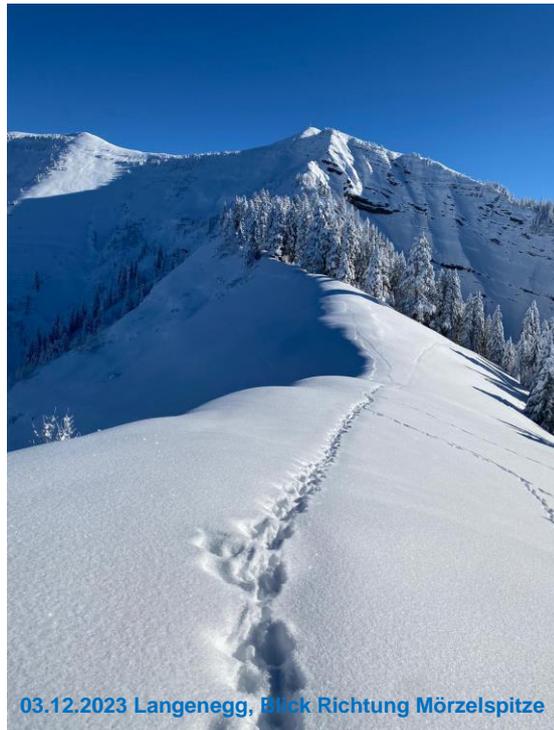
Dezember 2023

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und
Fachrichtung für Landwirtschaft
BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at



03.12.2023 Langenegg, Blick Richtung Mörzelspitze

Liebe Kolleginnen und
Kollegen,

die Personalvertretung
bedankt sich für euer
Vertrauen und wünscht
 euch besinnliche Festtage
 und einen guten Start ins
 neue Jahr!

Monika

**Auszüge
aus:**

**Werbungs-
kosten**

in

Arbeitskleidung

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsanwendung geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden (z.B. Anzug eines Bankangestellten).

Einige Beispiele dazu:

- Schlosser-, Maler-, Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Kochanzug, Fleischerschürze

Arbeitsmittel und Werkzeuge

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Einige Beispiele dazu:

- Messer bei Fleischer*innen oder Köch*innen
- Motorsäge bei Forstarbeiter*innen
- Musikinstrumente von Musiklehrer*innen

Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt und WIR uns für EUCH einsetzen können!

**der
Arbeit-
nehmer-
veranlagung**

**sofern diese
die
Werbungs-
kosten-
pauschale von
132€/Jahr
übersteigen**



**Ergänzung
zum
Newsletter I
Schuljahr
2023/2024**

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 1.000 Euro inklusive Umsatzsteuer kosten sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem Gebrauchsgut die 1.000 Euro, dann können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden.

Aus- und Fortbildung

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung und Ausbildung im verwandten Beruf darstellen.

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z.B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen.

Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Abzugsfähig sind auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete.

Einige Beispiele abzugsfähiger Aufwendungen:

- Studienbeiträge/Kurskosten
- Fachliteratur
- Fahrtkosten
- „Arbeitsmittel“ (z.B. anteilige PC-Kosten)
- allenfalls Tagesgelder, derzeit 26,40€/Tag (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort/Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

Ausbildungs- und Fortbildungskosten sind, wie alle Werbungskosten, in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden.

Die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragten Bildungsaufwendungen sind um erhaltene Zuschüsse zu kürzen. Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben grundsätzlich alle, welche die so genannte „Pendlerpauschale“ in Anspruch nehmen können. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Tag der Beantragung der „Pendlerpauschale“ und wird automatisch angewiesen. **Der Fahrtkostenzuschuss kann nicht rückwirkend über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden** wie dies bei der Pendlerpauschale und dem Pendlereuro möglich ist. Daher ist die Beantragung der Pendlerpauschale über den Dienstgeber zu empfehlen.

Eine umfassendere Information findet ihr auch auf unserer Webseite unter Bildungszentrum → Personalvertretung → Aktuelles